

Statuten

der Schweizerischen Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG)

vom 15. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitungsartikel.....	3
Artikel 1 Name, Sitz und Zweck	3
Artikel 2 Besondere Beziehungen zu anderen Fachgesellschaften	4
Mitgliedschaft.....	4
Artikel 3 Mitgliedschaft.....	4
Rechte und Pflichten	5
Artikel 4 Rechte.....	5
Artikel 5 Pflichten.....	6
Organisation	6
Artikel 6 Organe	6
Artikel 7 Mitgliederversammlung	6
Artikel 8 Urabstimmung.....	7
Artikel 9 Vorstand	8
Artikel 10 Revisionsstelle	9
Finanzen	9
Artikel 11 Mitgliederbeiträge	9
Artikel 12 Weitere finanzielle Mittel	9
Artikel 13 Haftung und Nachschusspflicht.....	10
Schlussbestimmungen.....	10
Artikel 14 Auflösung.....	10
Artikel 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	10
Artikel 16 Inkrafttreten	10

Einleitungsartikel

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- ¹ Unter dem Namen «Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.
- ² Die SFGG betreibt die Geschäftsstelle gesamthaft oder teilweise selbst beziehungsweise lässt diese gesamthaft oder teilweise im Mandatsverhältnis führen.
- ³ Der Verein bezweckt:
 - a. die Informationstätigkeit und Interessenvertretung gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit;
 - b. Beiträge zu Massnahmen, welche die Verbreitung der Geriatrie innerhalb der besonderen Rahmenbedingungen des Schweizerischen Gesundheitswesens fördern;
 - c. Vertretung in nationalen und internationalen Gremien;
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Fachvereinigungen;
 - e. Zuständigkeit für den privatrechtlichen Weiterbildungstitel Schwerpunkt Geriatrie gemäss den Reglementen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) wie z.B. Durchführung von Prüfungen, Regelung der Fortbildungen;
 - f. Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Weiter- und Fortbildung bezüglich privatrechtlichem Weiterbildungstitel Schwerpunkt Geriatrie wie z.B. Verbreitung von Informationen zu Fortbildungen auf dem Gebiet der Geriatrie;
 - g. die Förderung des Austausches zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen im Fachgebiet tätigen Institutionen in der Schweiz, z.B. durch den Support von Netzwerken;
 - h. die Sensibilisierung der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit betreffend wichtiger Themen der Geriatrie.
- ⁴ Um die Ziele zu erreichen:
 - a. verwaltet der Verein den privatrechtlichen Weiterbildungstitel Schwerpunkt Geriatrie in der Schweiz;
 - b. führt der Verein eine Internet-Plattform zur Information der Mitglieder zu wichtigen Themen der Geriatrie und zur Förderung der Vernetzung der Geriatrie auf nationaler Ebene;
 - c. bietet der Verein eine Internet-Plattform zur Vergabe von Fortbildungs-Credits Geriatrie und Fortbildungsdiplomen in Geriatrie an;
 - d. kann der Verein eigene Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen durchführen oder sich an anderen Kongressen oder Veranstaltungen in der Schweiz oder im Ausland beteiligen;
 - e. kann der Verein selber Massnahmen treffen oder Massnahmen von anderen Organisationen unterstützen, um den Nachwuchs an Trägern und Trägerinnen des privatrechtlichen Weiterbildungstitel Schwerpunkt Geriatrie in der Schweiz zu fördern;
 - f. kann der Verein mit anderen Gesellschaften, Verbänden und Institutionen zusammenarbeiten;
 - g. kann der Verein in Dialog treten mit der FMH, dem SIWF sowie anderen Anspruchsgruppen;
 - h. kann der Verein Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen;
 - i. kann der Verein andere Massnahmen beschliessen.

Artikel 2 Besondere Beziehungen zu anderen Fachgesellschaften

- ¹ Die SFGG unterhält zur Erfüllung des Vereinszwecks besondere Beziehungen zur Fachgesellschaft Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM).
- ² Die Organe der SFGG können Vertreter oder Vertreterinnen der SGAIM zu Sitzungen einladen, sofern Fragen von gemeinsamer, grundsätzlicher Bedeutung erörtert werden.
- ³ Die SGAIM kann die Interessen der SFGG in den Organen der FMH vertreten, in denen die SFGG nicht direkt vertreten ist.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die SFGG unterscheidet folgende Kategorien von Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ordentliche Mitglieder (kostenlos)
 - c. Ausserordentliche Mitglieder
 - d. Ausserordentliche Mitglieder (kostenlos)
 - e. Ehrenmitglieder.
- ² Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Fachärzte und Fachärztinnen für Allgemeinmedizin oder Allgemeine Innere Medizin mit privatrechtlichem Weiterbildungstitel Schwerpunkt Geriatrie. Diese sind im Medizinalberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eingetragen.
 - b. Ordentliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder (kostenlos) besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
- ³ Ausserordentliche Mitglieder
 - a. Ausserordentliche Mitglieder sind Ärzte und Ärztinnen mit Interesse am Fachgebiet der Geriatrie, welche nicht über einen privatrechtlichen Weiterbildungstitel Schwerpunkt Geriatrie verfügen.
 - b. Ausserordentliche Mitglieder und ausserordentliche Mitglieder (kostenlos) besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- ⁴ Ehrenmitglieder
 - a. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um die Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie besonders verdient gemacht haben.
 - b. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

- ⁵ Aufnahme von Mitgliedern
- a. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, basierend auf einem Aufnahmegesuch. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten.
 - b. Mitglieder, welche zufolge Erreichen der Altersgrenze ausscheiden wollen, erhalten eine kostenlose ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft angeboten.
 - c. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, basierend auf einem Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.
 - d. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von Mitgliedern bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - e. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann die Mitgliederversammlung, als Rekursinstanz angerufen werden. Der Rekurs hat innert 30 Tagen ab Erhalt des abschlägigen Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
 - f. Abgelehnte Gesuche können frühestens nach Ablauf von 5 Jahren neu gestellt werden.
- ⁶ Beendigung der Mitgliedschaft
- a. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt unter anderem bei Verletzung der Vereinsstatuten oder bei Nichtnachkommen von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - c. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher, an die Geschäftsstelle gerichteter Erklärung und ist per sofort wirksam.
 - d. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
 - e. Der Ausschluss erfolgt per Beschluss des Vorstandes der SFGG und ist ab dem Beschlussdatum wirksam. Die Mitgliederversammlung kann als Rekursinstanz angerufen werden. Der Rekurs hat innert 30 Tagen ab Erhalt des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
 - f. Erfolgt der Ausschluss wegen Nichtnachkommens finanzieller Verpflichtungen, so besteht kein Rekursrecht.
 - g. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

Rechte und Pflichten

Artikel 4 Rechte

- ¹ Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- ² Ausserordentliche Mitglieder sind berechtigt, als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Artikel 5 Pflichten

- ¹ Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Statuten sowie die Vereinsbeschlüsse einzuhalten;
 - b. den Jahresbeitrag zu entrichten;
 - c. die Änderung persönlicher Daten an die Geschäftsstelle zu melden.

- ² Die Mitglieder der SFGG sind verpflichtet die Regelungen in den Statuten der FMH sowie die Standesordnung der FMH einzuhalten.

Organisation

Artikel 6 Organe

- ¹ Die Organe der SFGG sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung;
 - b. Der Vorstand;
 - c. Die Revisionsstelle.

- ² Die Organe des Vereins werden operativ durch die Geschäftsstelle unterstützt. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsstelle kann an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird jeweils durch den Vorstand, elektronisch oder physisch einberufen. Die Einladung inklusive der Unterlagen für die Mitgliederversammlung wird bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Versammlung elektronisch an die Mitglieder versendet.
 - c. Sofern 20 Prozent der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung elektronisch oder physisch einzuberufen, welche dann innert zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens durchzuführen ist.

- ² Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst:
- Kenntnisnahme des Jahresberichts;
 - Kenntnisnahme der Jahresrechnung einschliesslich Revisionsbericht und Budget;
 - Genehmigung des Budgets, sofern dieses einen Ausgabenüberschuss aufweist;
 - Auf Antrag, Genehmigung der Mitgliedschaftsbeiträge für das Folgejahr;
 - Genehmigung von Statutenänderungen;
 - Genehmigung von Anpassungen in den Weiter- und Fortbildungsreglementen;
 - Wahl des (Vize-)Präsidenten/der (Vize-)Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes, wobei ordentliche Mitglieder wählbar sind, welche sich bis am 31.12. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes ihre Kandidatur angemeldet haben;
 - Entscheid über die wiederkehrende Auszahlung von Entschädigungen an Mitglieder des Vorstandes;
 - Entscheid über Rekursgesuche;
 - Entscheid über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheid über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- ³ Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderweitige Regelungen gelten.

Artikel 8 Urabstimmung

- ¹ Eine Urabstimmung ist die schriftliche Beschlussfassung aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
- ² Anstelle der Mitgliederversammlung kann eine Urabstimmung treten, wenn mindestens 25 Prozent der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- ³ Die Urabstimmung kann nur über Geschäfte stattfinden, welche in der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen.

Artikel 9 Vorstand

¹ Der Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie 8 Mitgliedern und nach Möglichkeit dem Alt-Präsidenten/der Alt-Präsidentin zusammen.
- b. Die Vorstandsmitglieder teilen sich die (stellvertretende) Leitung der Ressorts untereinander auf. Die Ressorts sind: «Finanzen», «Tarife», «Weiterbildungsstätten», «Fortbildung», «Netzwerke» und «Prüfungen». Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident/die Präsidentin über die Zuteilung der Ressorts. Die Ressortverantwortlichen definieren die nötigen Strukturen zur Besorgung der anstehenden Geschäfte.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden; für den Präsidenten/die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten/die Vize-Präsidentin beträgt die maximale Amtsdauer 6 Jahre.
- d. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- e. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

² Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst:

- Der Vorstand leitet die SFGG und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
- Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand bringt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung mit Revisionsbericht, ausserordentlichen Ausgaben sowie das Budget zur Kenntnis. Weist das Budget einen Ausgabenüberschuss auf, so erwirkt der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand verwaltet die Finanzen. Er erlässt bzw. aktualisiert ein Spesenreglement, welches sich an dasjenige der SGAIM anlehnt;
- Wahl des (Vize-)Präsidenten/der (Vize-)Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten, ordentlichen Jahresversammlung, sofern einzelne Mitglieder vor Beendigung der Amtsdauer austreten;
- Erstellen eines Wahlvorschlags für den (Vize-)Präsidenten/der (Vize-)Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes, sofern Wahlen anstehen;
- Der Vorstand entscheidet in dringlichen Angelegenheiten aus der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung provisorisch. Derartige Vorstandsentscheide sind anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen bzw. anderweitig zu entscheiden;
- Der Vorstand oder von ihm Beauftragte können die SFGG in Gremien, wie z.B. anderen Fachgesellschaften, vertreten. Sie werden vom Vorstand gewählt und als «Delegierte SFGG» bezeichnet. Eine Liste aller Delegierten wird jeweils im Internet aufgeschaltet.;
- Der Vorstand regelt die Geschäftsstelle;
- Der Vorstand bestimmt die Revisionsstelle;
- Der Vorstand beschliesst sodann über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich elektronisch zu konkreten Geschäften geäußert haben.
- ⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderweitige Regelungen gelten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen Vertreter/Vertreterin.

Artikel 10 Revisionsstelle

- ¹ Revisionsstelle
 - a. Die Geschäftsstelle bereitet der Revisionsstelle bis Ende Februar die Jahresrechnung des Vorjahres auf.
 - b. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende März.
 - c. Die Revisionsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

Finanzen

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden, auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds, durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- ² Wird kein Antrag auf Anpassung der Mitgliederbeiträge gestellt, so bleiben diese unverändert.
- ³ Der Mitgliederbeitrag für ausserordentliche Mitglieder beträgt jeweils 50 Prozent des Mitgliederbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- ⁴ Ehrenmitglieder und Mitglieder mit einer kostenlosen Mitgliedschaft sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
- ⁵ Mitgliederbeiträge werden bis am 30. November, jeweils für das Folgejahr, in Rechnung gestellt und sind bis am 31. Januar des Folgejahres zahlbar.
- ⁶ Die Mitgliedschaft besteht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliederbeiträge fristgemäss bezahlt wurden. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.

Artikel 12 Weitere finanzielle Mittel

- ¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten hauptsächlich über Mitgliederbeiträge.
- ² Bei Bedarf können weitere finanzielle Mittel beschafft werden, insbesondere durch:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen;
 - b. durch private oder öffentliche Zuwendungen; welche dem Vereinszweck bzw. der Unabhängigkeit nicht zuwiderlaufen.
- ³ Die Annahme von Drittmitteln darf die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden.

Artikel 13 Haftung und Nachschusspflicht

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der SFGG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine Nachschusspflicht für Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 14 Auflösung

- ¹ Ein Antrag auf Auflösung der SFGG kann jederzeit gestellt werden, sofern 25 Prozent aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder diesen unterstützen.
- ² Über den Antrag zur Auflösung der SFGG entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Auflösung der SFGG ist die Zustimmung von 75 Prozent aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ³ Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- ¹ Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der SFGG ist der Sitz des Vereins.
- ² Zur Auslegung von Bestimmungen ist die deutschsprachige Version der Statuten massgeblich.

Artikel 16 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Statuten werden mit Beschluss des Vorstands vom 31. März 2023 provisorisch, bzw. mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2023 definitiv in Kraft gesetzt und ersetzen alle früheren Versionen.

Bern, 15. Mai 2023



Andreas Stuck
Präsident



Ingo Bolliger
Vize-Präsident